



# SITZUNGSVORLAGE

Nr. **2 0 - V - 3 6 - 0 0 0 7**  
(Jahr - V - Amt - Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) \_\_\_\_\_

Müllheizkraftwerk Wiesbaden - Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

## Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input checked="" type="radio"/>	→ s. unten <input type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung Ausschuss	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
		<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

## Bestätigung Dezernent/in

Andreas Kowol

Stadtrat

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich  
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.  
 → siehe gesonderte Stellungnahme

\_\_\_\_\_  
Axel Imholz  
Stadtkämmerer

## A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind  **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.  
 finanzielle Auswirkungen verbunden.  
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

### I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel  rot  grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling  Investition  Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um  Mehrkosten  
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
<b>Summe einmalige Kosten:</b>									

<b>Summe Folgekosten:</b>									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

## B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb eines Müllheizkraftwerks in Wiesbaden hat die zuständige Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, die Stadt Wiesbaden aufgefordert, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

### Anlagen:

1. Stellungnahme des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden - Umweltamt zur Vollständigkeitsprüfung vom 18. Februar 2020 mit den Stellungnahmen von 61 und 63 in der Anlage;
2. Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden vom 20. Januar 2020 - Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB.
3. Mitteilung des Stadtplanungsamtes vom 10.03.2020 zum aktuellen Stand der Abstimmungsgespräche mit dem Vorhabenträger.

## C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
  - 1.1. Nach § 22 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Ziff. I.5 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind dem Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr zur endgültigen Beschlussfassung die Angelegenheiten übertragen, die in Anlage 1 zu § 15 der Geschäftsordnung genannt sind. Dabei handelt es sich um die Fälle, in denen sich die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB vorbehalten hat.
  - 1.2. Mit Schreiben vom 20. Januar 2020 hat das Regierungspräsidium Darmstadt (RP) als zuständige Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Müllheizkraftwerkes in Wiesbaden durch die MHKW Wiesbaden GmbH die Landeshauptstadt Wiesbaden um das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ersucht.
  - 1.3. Das gemeindliche Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen 2 Monaten nach Eingang des RP-Schreibens verweigert worden ist. Nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 12.12.1996 - 4 C 24/95 (Schleswig) ist diese Frist nicht verlängerbar.
  - 1.4. Die Gemeinde darf das Einvernehmen nach § 36 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen verweigern. Die Fläche des geplanten Müllheizkraftwerks liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Biebrich und Mainz-Kastel 1993/2 (Abfallverwertungszentrum). Hier ist daher § 31 BauGB maßgeblich. Zur Beurteilung der Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB) waren laut Stellungnahme des Stadtplanungsamtes vom 13. Februar 2020 weitere Angaben und Unterlagen der Antragstellerin erforderlich. In zusätzlichen Abstimmungsgesprächen hat der Antragsteller inzwischen erklärt, die Anregungen des Stadtplanungsamtes im Planungsprozess zu berücksichtigen.

2. Es ist alternativ zu entscheiden ob:

das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung und den Betrieb eines Müllheizkraftwerks in Wiesbaden, Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10A erteilt wird

oder

das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung und den Betrieb eines Müllheizkraftwerks in Wiesbaden, Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10A fristwährend versagt wird

## D Begründung

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

In Genehmigungsverfahren nach dem Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG) obliegt dem Umweltamt die Koordinierung der Stellungnahmen der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Am 20. Januar 2020 hat das Regierungspräsidium Darmstadt den Ämtern 63, 66, 37 (Fachstelle Brandschutz), 53, 61 und 36 jeweils getrennt einen Satz Antragsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb des Müllheizkraftwerks zugeschiedt und um Vollständigkeitsprüfung bis zum 20. Februar 2020 gebeten. Die Ämter 61 und 63 haben zurückgemeldet, dass aus ihrer Sicht die Antragsunterlagen nicht vollständig sind. Das Umweltamt hat die gesammelten Stellungnahmen fristgerecht an das Regierungspräsidium weitergegeben (siehe Anlage 1).

Ebenfalls mit Datum vom 20. Januar 2020 hat das Regierungspräsidium Darmstadt von der Landeshauptstadt Wiesbaden das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ersucht. Es wurde darauf hingewiesen, dass das gemeindliche Einvernehmen auch dann als erteilt gilt, wenn es nicht binnen 2 Monaten nach Eingang dieses Schreibens verweigert worden ist (siehe Anlage 2).

Voraussetzung für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB ist die Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB).

Die Fläche des geplanten Müllheizkraftwerks (MHKW) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Biebrich und Mainz-Kastel 1993/2 (Abfallverwertungszentrum). Festgesetzt ist diese nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB als Fläche für Abfallentsorgung -Abfallverwertungszentrum-, mit den weiteren primären Festsetzungen: GFZ 0,5; GRZ 1,0; maximale Gebäudehöhe über der mittleren natürlichen Geländeoberkante: 20 m.

Mit der geplanten Höhe des Kesselhauses von ca. 45 m werden die Höhenfestsetzungen nicht eingehalten. Die aus der geplanten Gebäudehöhe resultierende deutlich wahrnehmbare Fernwirkung des Vorhabens kann nach Aussage von Amt 61 aus städtebaulicher Sicht nicht durch die im Antrag gezeigte Farbgestaltung des Gebäudes abgemildert oder verbessert werden. Zielsetzung der Abstimmungsgespräche mit der Antragstellerin war entweder eine deutlich wirksame Reduzierung der Gebäudehöhe durch Anpassung der technischen Einrichtungen oder eine grundlegende gestalterische Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs. Diese Überarbeitung muss die städtebaulichen/ baulichen Qualitäten erheblich verbessern. Dem Vorhabenträger wurden entsprechende Vorschläge dem Betreiber unterbreitet, die aber zunächst keinen Eingang in die vorliegende Entwurfsplanung fanden. Über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans konnte daher keine Aussage getroffen werden (vgl. Anlage 1 Schreiben des Amtes 61 vom 13.02.2020).

Mittlerweile wurde in weiteren Gesprächen mit dem Antragssteller erreicht, dass die Anregungen des Stadtplanungsamtes im Planungsprozess Berücksichtigung gefunden haben. Dieser hat mehrere Varianten von Fassadengestaltung erarbeitet, die sich durch eine stärkere Plastizität und Gliederung auszeichnen und damit den Baukörper in seiner Fernwirkung deutlich optimieren.

Zur rechtlichen Sicherung der Umsetzung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wäre der Antragsteller bereit, eine entsprechende Nebenbestimmung in einem Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums zu akzeptieren und führt diesbezüglich entsprechende Abstimmungsgespräche mit dem Regierungspräsidium.

Unter den beschriebenen Voraussetzungen sieht das Stadtplanungsamt die Voraussetzungen für die Überprüfung einer städtebaulichen Einfügung und damit für die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans als gegeben an und hält an der ursprünglichen Stellungnahme, wonach die Antragsunterlagen unvollständig sind, nicht mehr fest (vgl. Anlage 3).

Nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.12.1996 ist die 2-Monatsfrist für die Erteilung des Einvernehmens nicht verlängerbar. Es besteht somit das Risiko, dass die Antragstellerin geltend macht, das Einvernehmen sei durch Fristablauf fiktiv erteilt worden.

Die Abstimmungsgespräche zwischen dem Antragssteller und dem RP Darmstadt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Das Eintreten der genannten Voraussetzungen somit noch nicht gesichert.

Es ist daher zu entscheiden, ob, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung und den Betrieb eines Müllheizkraftwerks in Wiesbaden, Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10A erteilt wird oder ab es zunächst vorsorglich fristgerecht versagt werden soll.

Eine erneute Beurteilung des Einvernehmens ist auch dann immer noch möglich, d.h. dass auch zu einem späteren Zeitpunkt das Einvernehmen noch positiv erteilt werden kann. In diesem Fall ist beabsichtigt, zur Herbeiführung dieser Entscheidung eine neue Sitzungsvorlage in den Geschäftsgang zu geben.

## **II. Demografische Entwicklung**

*(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)*

## **III. Umsetzung Barrierefreiheit**

*(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)*

## **IV. Ergänzende Erläuterungen**

*(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)*

## **V. Geprüfte Alternativen**

*(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)*

Wiesbaden, den 11. März 2020



Andreas Kowol  
Stadtrat